

Hinweise – Abwassergebühr / Gebühren sparen durch einen 2. Wasserzähler

Die Abwassergebühr wird nach der in die Kanalisation eingeleiteten Abwassermenge berechnet. Als Abwassermenge gilt dabei grundsätzlich die Frischwassermenge, die Sie von Ihrem Trinkwasserversorger beziehen und/oder auf Ihrem Grundstück selbst gewinnen (eigener Brunnen oder Regenwassernutzungsanlage). Wenn Sie durch einen geeichten Wassermengenzähler nachweisen, dass ein Teil der Frischwassermenge nicht in die Kanalisation eingeleitet wurde, brauchen Sie für diese Teilmenge keine Abwassergebühren zu bezahlen.

Ab wann rechnet sich der Einbau eines zusätzlichen Zählers?

Da der Zähler durch eine Fachfirma einzubauen ist, entstehen Ihnen hierdurch Kosten. Die Kosten stehen zunächst möglichen Einsparungen gegenüber. Nach vielen Erfahrungen rechnet es sich erst, wenn Sie jährlich eine größere Wassermenge (ab ca. 10 Kubikmeter pro Jahr) nicht in die Kanalisation einleiten.

Ermitteln Sie selbst, ob sich der Einbau eines zweiten Wasserzählers für Sie rechnet:

- Erkundigen Sie sich bei einem Installateur, was der fest- und frostsichere Einbau eines geeichten Kaltwasserzählers kosten würde und ebenso, welche Kosten beim Austausch nach Ablauf der Eichgültigkeit entstehen (Kaltwasserzähler sind nur für 6 Jahre geeicht und nach dieser Zeit auszutauschen).
- Schätzen Sie die Wassermenge, die Sie im Jahresdurchschnitt zum Beispiel für die Garten-/Balkonpflanzenbewässerung verbrauchen. Ein Kubikmeter Wasser sind 1.000 Liter –oder vergleichbar etwa 100 Gießkannen mit 10 Liter Wasserinhalt.
- Wenn Sie den Garten bewässern wollen, lesen Sie vorher und danach Ihren Hauptwasserzähler ab. Die Differenz ist die in etwa für den Garten verwendete Wassermenge. Überlegen Sie, wie oft Sie durchschnittlich im Jahr bewässern und berücksichtigen Sie dabei, dass es auch verregnete Sommer gibt.
- Vergleichen Sie die Kosten für den Einbau des zusätzlichen Zählers mit den einzusparenden Abwassergebühren. Wenn Sie z.B. nur einen Kubikmeter im Jahr für die Garten-/Balkonpflanzenbewässerung benötigen, würden Sie 1,83 EUR (aktuelle Abwassergebühr) pro Jahr sparen. Benötigen Sie beispielsweise 10 m³, würden Sie folglich 18,30 EUR im Jahr sparen, in 6 Jahren wären dies 109,80 EUR. Dem gegenüber stehen die Kosten für den Einbau sowie Austausch nach 6 Jahren.

Was ist zu tun, wenn Sie sich für den Einbau eines Wasserzählers entscheiden?

Der Zähler ist von einer Fachfirma, die im Installations- und Heizungsbau tätig und bei der Handwerkskammer eingetragen und zugelassen ist, einzubauen und zu verplomben. Entsprechende Fachfirmen können Sie dem örtlichen Telefonbuch bzw. den „Gelben Seiten“ entnehmen. Der Zähler ist fest- und frostsicher innerhalb des Wohngebäudes (z.B. Hauswirtschaftsraum) zu installieren. Zähler zum Anschrauben am Außenzapfhahn - so genannte Zapfhahnzähler - sind vom Landkreis als „Nachweisinstrument“ nicht anerkannt!

Um den Aufwand für Sie und den Landkreis so gering wie möglich zu halten, sollte grundsätzlich nur ein zusätzlicher Wasserzähler eingebaut werden.

Füllen Sie bitte gemeinsam mit Ihrem Installateur die Einbauerklärung vollständig aus. Fügen Sie bitte einen Grundriss des Geschosses (z. B. Keller), in dem der Zähler eingebaut wurde, bei. In dem Grundriss ist der Sitz des Zählers kenntlich zu machen. Anschließend schicken Sie die Erklärung und den Grundriss an den Landkreis zurück. Wenn die Unterlagen hier vorliegen und nichts zu beanstanden ist, werden die über den Zähler nachgewiesenen Wassermengen bei der Abwasserabrechnung berücksichtigt.

Der Zählerstand ist jedes Jahr abzulesen und für die Abrechnung mitzuteilen. Weitere Informationen dazu finden Sie in § 13 Absatz 5 der Abwasserabgabensatzung (siehe Rückseite).

Auszug aus der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Abwasseranlage des Landkreises Harburg (Abwasserabgabensatzung) vom 20.12.2021 in der ab 01.01.2024 geltenden Fassung:

**§ 13
Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum (Vorjahr) aus öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführten und durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen, wie sie auch der Erhebung des Wassergeldes zugrunde liegen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnenen und dem Grundstück sonst zugeführten Wassermengen, sofern diese nicht ausschließlich zu Zwecken verwendet werden, bei denen eine Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeschlossen ist, z. B. zur Flächenberegnung in Gartenbau und Landwirtschaft.
 - c) die bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung nach dieser Messung im letzten abgelaufenen Ablesezeitraum (Vorjahr) tatsächlich eingeleiteten Abwassermengen.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge vom Landkreis unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Hat die Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder gar nicht angezeigt, wird die Abwassermenge unter Zugrundelegung der im Vorjahr eingeleiteten Menge geschätzt.

- (4)
 - a) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. a) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb des folgenden Monats schriftlich anzuzeigen, falls der Wasserversorgungsträger dem Landkreis die entsprechenden Angaben wegen fehlender Ablesedaten nicht übermitteln kann. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn der Gebührenpflichtige die Wassermengen nicht fristgerecht mitteilt.
 - b) Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) und c) hat der Gebührenpflichtige dem Landkreis für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr bis zum 07.01. des auf die Veranlagung folgenden Jahres schriftlich anzuzeigen.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Gebührenpflichtige den Zählerstand des Wasserzählers für Mengen nach Abs. 2 lit. b) dem WBV termingerecht mitteilt.

Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für Mengen nach Abs. 2 lit. b) betreibt und er vom Wasserwerk Stelle, von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde. Wenn der Zähler nicht durch einen Ableser abgelesen wird, gilt die Frist des Abs. 4 b) Satz 1 entsprechend.

Die Wassermengen nach Abs. 2 lit. b) sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die fest- und frostsicher auf Kosten des Gebührenpflichtigen eingebaut werden müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Mess- und Eichgesetzes entsprechen. Der Einbau und auch der Austausch eines Wasserzählers nach Ablauf der Eichfrist sind durch eine anerkannte Fachfirma vorzunehmen.

Wenn der Landkreis auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann er als Nachweis prüffähige Unterlagen verlangen. Der Landkreis ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, bleiben auf Antrag gebührenfrei.

Der Antrag kann bis zum 07.01. (Ausschlussfrist) des auf die Veranlagung folgenden Jahres gestellt werden.

Sofern der Gebührenpflichtige nur einen Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und nach § 16 Abs. 6 vom Wasserbeschaffungsverband Harburg (WBV) zur Gebühr veranlagt wird, gilt der Antrag als fristgerecht gestellt, wenn der Gebührenpflichtige auf der Ablesekarte des WBV zur Selbstablesung der Trinkwasserzähler den Zählerstand des Wasserzählers für absetzbare Mengen notiert und die Ablesekarte bis zum vom WBV gesetzten Termin an diesen zurückschickt. Sofern der Gebührenpflichtige Wasserzähler für absetzbare Mengen betreibt und er vom Wasserwerk Stelle, von den Wasserleitungsgenossenschaften Brackel, Hoopte, Ollsen, Quarrendorf, der Wasserversorgungsgenossenschaft Hanstedt oder von der Wasserinteressentengemeinschaft Nindorf Frischwasser bezieht, gilt die Menge als fristgerecht angezeigt, wenn der Zählerstand des v. g. Wasserzählers von einem Ableser des Wasserversorgers zum jährlichen Ablesungstermin abgelesen wurde. Wenn der Zähler nicht durch einen Ableser abgelesen wird, gilt die Frist des Abs. 5 Satz 2 entsprechend.

Für den Nachweis gilt Abs. 4 b) Sätze 4 bis 8 sinngemäß. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Landkreis kann von dem Gebührenpflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Wassermenge amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige.

- (6) Die Gebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Abwasser **1,83** Euro.